



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Bund Bayerischer Jagdaufseher e. V." (im Folgenden "BBJA" genannt).
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der
Nummer 2033 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Augsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben, Ziele, Gliederung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke"
der Abgabenordnung. Durch Aus- und Fortbildung sowie Öffentlichkeitsarbeit
fördert er den Natur-, Arten- und Tierschutz sowie eine den
Bestimmungen des Jagd- bzw. Waffenrechts und der EU-Verordnungen
entsprechende Kenntnis der Jagdausübung.
2. Ziel unseres Vereines ist die Wahrung der jagd- bzw. naturschutzrechtlichen
Interessen unserer Mitglieder und die Förderung ihrer
Kenntnisse auf den Gebieten des Jagdrechtes (insbesondere des Jagdschutzes),
Waffenrechtes, Natur- und Artenschutzrechts (Schutz seltener
Tiere, Pflanzen und Lebensräume), Wildhege, Maßnahmen zur Biotopverbesserung,
Aufgaben im Jagdbetrieb (einschließlich tier- und artenschutzgerechter
Jagdausübung, Wildbretvermarktung sowie Ausbildung
und Einsatz von Jagdhunden), relevanten Unfallverhütungsvorschriften,
den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit
sowie die Bewahrung und Förderung des jagdlichen Brauchtums.
3. Die Betreuung der Mitglieder erfolgt zum einen zentral Bayern weit durch den
geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstand und regional
durch rechtlich unselbständige Bezirksgruppen über deren Vorsitzende.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen
aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des
Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
begünstigt werden.
7. Die Satzung und die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. sowie
die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern e. V. (im Folgenden BJV genannt) sind in
ihrer jeweils geltenden Fassung für den BBJA und seine Mitglieder verbindlich.
8. Der BBJA ist korporatives Mitglied im BJV mit dem er zur Erreichung seiner Ziele eng
zusammenarbeitet.
Der BBJA erkennt an, dass die Jagdpolitik originäre Aufgabe des BJV ist.
Eigene, die Stellung der bayerischen Jagdaufseher im jagdrechtlichen
wie jagdpolitischen Bereich betreffende Forderungen / Maßnahmen
erfolgen nur im Einvernehmen mit dem BJV.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann nur werden und bleiben, wer
 - a) Mitglied einer/eines dem BJV angehörenden Kreisgruppe/ Vereins ist
 - b) im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines ist
 - c) seinen Wohnsitz oder seinen Aufsichtsbezirk im Freistaat Bayern hat.
 - d) keinem anderen Jagdaufseherverband, ausgenommen dem Bund Bayerischer Berufsjäger, angehört,
 - e) die Bestätigung der unteren Jagdbehörde als Jagdaufseher (bestätigter Jagdaufseher) oder die Teilnahme an einem Jagdaufseherlehrgang und eine mindestens dreijährige Revierpraxis, nachweist.
2. "**Aktive Mitglieder**" müssen mindestens alle 3 Jahre ein vom BBJA jährlich angebotenes Tagesseminar zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse auf dem Gebiet des Jagdwesens, des Jagd-, Waffen-, Natur-, Artenschutz und Wildbrethygienerechts besuchen. Anderenfalls werden sie als "**Passives Mitglied**" geführt. Mit der Teilnahme an einem der vorgenannten Tagesseminare werden Sie wieder aktives Mitglied.
Passive Mitglieder welche die Aufnahmebedingungen erfüllen, haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sie sind aber nicht wählbar.

Jagdscheininhaber/-innen die Mitglied des BJV sind, aber die anderen Aufnahmebedingungen gem. § 3.1 nicht erfüllen, können als **Passive Mitglieder** aufgenommen werden. Sie können an allen Veranstaltungen des BBJA teilnehmen, dürfen Anträge stellen, aber nicht abstimmen und sind nicht wählbar. Sobald sie alle Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, werden sie als aktive Mitglieder geführt.
3. Über **Ausnahmen** beim Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die **Neuaufnahme** von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Antrag an den 1. Vorsitzenden voraus. Bei Erfüllung der Aufnahmebedingungen gibt er den Antrag an den Schatzmeister weiter. Dieser bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.
Andernfalls ist gem. § 3, 3. zu verfahren.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod.
 - b) rechtskräftige Entziehung oder Versagung des Jagdscheines.
 - c) Austritt.
 - d) Ausschluss
 - e) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes (§5 Abs. 4 der Satzung des Landesjagdverbandes Bayern).Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod.
2. Der Austritt kann nur mittels schriftlicher Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
3. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nicht nachkommt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen den Beschluss steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen über die Beschwerde.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben. Verbandsabzeichen dürfen in der Öffentlichkeit nicht mehr getragen werden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Beiträge (Geldbeiträge) und eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten (Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Beitrag befreit). Sie sind verpflichtet

- a) die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren.
- b) die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen.
- c) die Belange des BBJA, des Landesjagdverbandes Bayern e. V. und des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. zu fördern.
- d) die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der "Geschäftsführende Vorstand",
2. der "Erweiterte Vorstand",
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Geschäftsführender Vorstand/Erweiterter Vorstand

1. der "Geschäftsführende Vorstand" besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister.

Der "Geschäftsführende Vorstand" entscheidet über Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. der "Erweiterte Vorstand" setzt sich aus dem

- a) "Geschäftsführenden Vorstand",
- b) stellvertretenden Schriftführer
- c) stellvertretenden Schatzmeister
- d) den Bezirksvorsitzenden und
- e) den Referenten für
 - Aus- und Fortbildung
 - Naturschutz
 - das Jagdgebrauchshundewesen,
 - das Schießwesen und Waffensicherheit
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und
 - sonstigen berufenen Referenten

zusammen.

Der "Erweiterte Vorstand" tagt jeweils vier Wochen vor einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung und zur Festlegung

des Jahresprogramms für das nächste Geschäftsjahr oder wenn der

1. Vorsitzende dies für erforderlich hält.

3. Zu allen Sitzungen des "Geschäftsführenden" und des "Erweiternden Vorstandes" sind die Ehrenvorsitzenden zu laden. Sie können sich zu Wort melden, Anträge stellen und sind im "Erweiterten Vorstand" stimmberechtigt.
4. Die Referenten werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern vom "Geschäftsführenden Vorstand" auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden berufen bzw. abberufen.
5. Der 1. Vorsitzende und die zwei Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB); jeder ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten. Im Innenverhältnis können die zwei Stellvertreter nur im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss, für den 1. Vorsitzenden handeln. Die Amtsdauer des "Geschäftsführenden Vorstandes" und der gewählten Mitglieder des "Erweiterten Vorstandes" beträgt vier Jahre.
6. Einzelaufgaben der Mitglieder des "Geschäftsführenden" und des „Erweiterten Vorstandes“ sowie der Kassenprüfer sind im Geschäftsverteilungsplan zu regeln. Ehrenmitgliedschaften/Auszeichnungen sind entsprechend der Ehrenordnung zu vergeben.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des „Geschäftsführenden Vorstands“
 - b) Bestellung von 2 Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des „Geschäftsführenden“ und "Erweiterten Vorstandes“
 - d) Entlastung des „Geschäftsführenden Vorstands“
 - e) Genehmigung des Haushalts (der „Geschäftsführende Vorstand“ darf pro Gj maximal über 20 % der Gesamtausgaben ohne vorherige Genehmigung durch die Mitgliederversammlung verfügen).
 - f) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
 - g) Genehmigung der Lehrpläne/Lerninhalte für den Jagdaufseherlehrgang
 - h) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung:
diese können von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingehen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge, die nicht die Satzung betreffen dürfen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
 - i) Angelegenheiten des Vereins, die sich die Mitgliederversammlung ausdrücklich durch Beschluss vorbehält
 - j) Satzungsänderungen
 - k) Die Bezirksvorsitzenden werden von Mitgliedern der jeweiligen Regionalbezirke gewählt.
2. Der Vorstand (§ 26 BGB) des Vereins, hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Auf Beschluss des "Geschäftsführenden Vorstands" kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn dies der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt.
4. Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Uhrzeit und der Tagesordnung.
Der Landesjagdverband Bayern e. V. ist dazu jeweils schriftlich einzuladen und seine Vertreter sind teilnahmeberechtigt.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder einer seiner Vertreter, bei deren Verhinderung das nächst anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
6. Stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder, soweit sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben und die Ehrenvorsitzenden/Ehrenmitglieder. Vollmachten sind bei Abstimmungen und Wahlen nicht zugelassen.
7. Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Mitgliederversammlung, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.
8. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen sind von Spontanträgen der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Das nach Abwicklung der vorhandenen Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt an den Landesjagdverband Bayern e. V., ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Schutz und die Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden, artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und für Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes.
3. Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§ 10

Schlussbestimmung

Erfüllung und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Sitz des Vereins. Diese Fassung der Satzung wurde in der Jahresmitgliederversammlung am 25. April 2009, in 82205 Gilching, Ldkr. Starnberg, genehmigt und unter der Nummer 2033 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg am eingetragen.

Diese Ausgabe ersetzt die Ausgabe vom 24. März 2001

Augsburg, den

Bund Bayerischer Jagdaufseher e. V.

1. Vorsitzender Stellvertreter Stellvertreter